



§ 26 Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur (Bachelor of Arts)

(1) Ziel des Studiums

Ziel des grundständigen Bachelorstudiengangs sind Qualifikationen im Bereich der wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Befähigung, der Befähigung zu methodischem Denken, des Erkennens der kulturellen und gesellschaftlichen Dimension des Berufs sowie einer allgemeinen Bildung und Persönlichkeitsentwicklung.

Struktur und Lehrinhalte des Studiengangs Architektur orientieren sich mit der Vermittlung grundständiger konstruktiver, künstlerischer, sozialwissenschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Fertigkeiten an den allgemeinen Anforderungen, die mit dem Berufsbild der Architektin/des Architekten verbunden sind und ermöglichen mit Abschluss des Bachelorstudiums, die Zulassungsvoraussetzungen in die Architektenkammer nach den Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Architektenkammer der Länder zur Eintragung als freie*r Architekt*in zu erlangen.

Die Lehre im Studiengang Architektur mit dem Studienziel Bachelor ist praxisorientiert und darauf ausgelegt, planerische und bauliche Probleme selbständig im Rahmen vorgegebener Arbeitsstrukturen zu analysieren und ganzheitlich zu lösen. Die Ausbildung soll dazu befähigen, grundständige Aufgaben der Architektin/des Architekten auf gestalterischer, technischer, ökonomischer, ökologischer, kultureller und sozialer Ebene zu lösen.

Diesem ganzheitlichen Ansatz trägt die Lehrstruktur der „Studios“ Rechnung, in denen – von Beginn des Studiums an – die Lehr- und Arbeitsinhalte integrativ über Fächergrenzen hinweg in Entwurfsformaten erarbeitet werden.

Zusätzlich bietet das Vertiefungsfeld eine Auswahl an vertiefenden Lehrangeboten an, durch die es den Studierenden ermöglicht wird, spezifische Querschnittskompetenzen in Hinblick auf immer breiter werdende Anforderungen und Erwartungen der Berufswirklichkeit zu erlangen, in der zunehmend disziplin- und strukturübergreifende Lösungs- und Umsetzungsstrategien erforderlich werden, die alle gesellschaftlichen Kräfte in einen verantwortungsvollen Prozess des gegenseitigen Ausgleiches einbinden.

(2) Studienstruktur, Studienberatung

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Studienabschnitt 1. - 4. Semester:

Vermittlung der Grundlagen der gestalterischen, technischen, konstruktiven und theoretischen Disziplinen. Das raumbildende Verständnis und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten werden gefördert.

Neben der Vermittlung der Grundlagen ist es eine Besonderheit des Studienganges, den architektonischen Entwurf, die Schlüsselkompetenz des/der praktisch tätigen



Architekten/in bereits in den unteren Semestern zu verankern. Dabei werden von Anfang an die verschiedenen Teilaspekte des architektonischen Entwurfs, die sich in den einzelnen unterschiedlichen Fächern widerspiegeln, miteinander verwoben.

In diesem Sinne bilden das Studio 1 und das Studio 2, in denen die drei Fächer Gebäudelehre, Materialkunde und Baukonstruktion eng verwoben und an gemeinsamen Projektarbeiten gelehrt werden, im 1. und 2. Semester einen Schwerpunkt. Sie werden ergänzt durch die Module „Gestalten und Darstellen“, „Digitale Gestaltung“, „Tragwerk“ und „Geschichte und Theorie“.

Den Einstieg in das 1. Studiensemester bildet in enger Verknüpfung mit dem Studio 1 eine mehrtägige-Einführungsexkursion, zu der die Teilnahme verpflichtend ist.

Im 3. und 4. Semester bilden das Studio 3 und das Studio 4 mit dem „Integrierten Entwurf“ und den begleitenden Fächern „Technischer Ausbau“, „Bauphysik“ und „Tragwerkslehre“ einen Schwerpunkt. Sie werden ergänzt durch die Module „Planen und Bauen“, Wohnungsbau sowie „Nachhaltiges Entwerfen und Bauen“ und „Entwurf und Theorie“.

Zum Ende des ersten Studienabschnittes werden den Studierenden auf Wunsch Beratungen hinsichtlich der möglichen Erfolgsaussichten im Studium und Beruf angeboten. Bei entsprechend kritischem Notenspiegel wird die Studiengangsleitung initiativ die betreffenden Studierenden zum Beratungsgespräch einladen. Der erste Studienabschnitt ist abgeschlossen, wenn alle Module der ersten vier Studiensemester bestanden wurden. Hierüber erhält die/der Studierende ein Zeugnis.

Die Anmeldungen zu den Veranstaltungen im 1. Studienabschnitt erfolgen automatisch durch das Prüfungsamt. Bzgl. individueller Abmeldungen gelten die Regelungen des allgemeinen Teiles der Studien- und Prüfungsordnung.

2. Studienabschnitt 5. – 8. Semester:

Im 2. Studienabschnitt steht die entwurfsbasierte Umsetzung der im 1. Studienabschnitt erworbenen Grundlagen im Mittelpunkt.

Ein Wechsel in den zweiten Studienabschnitt ist nur möglich, wenn die/der Studierende mindestens 100 Leistungspunkte erreicht hat.

Lehrveranstaltungen dieses Studienabschnittes – Module 20, 22, 24, 25, 26, 27 - können unabhängig vom jeweiligen Studiensemester, in dem sich die/der Studierende befindet, angewählt werden.

Zur Orientierung in der Erstellung des persönlichen Studienablaufes werden Studienberatungen in Form von Musterabläufen und individuellen Beratungsgesprächen angeboten.

Anmeldungen zu Veranstaltungen im 2. Studienabschnitt erfolgen automatisch durch das Prüfungsamt:

Die Anmeldungen zu den Modulen 20, 22, 24, 25, 26 und 27 erfolgen selbstverantwortlich durch die Studierenden.



Bzgl. Abmeldungen gelten die Regelungen des Allgemeinen Teiles der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Praktisches Studiensemester

Das Praktikum im Bachelorstudium wird im 5. Studiensemester absolviert. Voraussetzung für die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters ist der erfolgreiche Abschluss des 1. Studienabschnitts.

Die Dauer des Praktischen Studiensemesters beträgt 100 Präsenztage. Während des Praktischen Studiensemesters soll die/der Studierende die Planungs- und Realisierungsabläufe im Architekturbüro mit ihren Inhalten und Wechselwirkungen erfahren. Sie/er soll den Kreis der am Planungs- und Bauprozess Beteiligten kennen lernen und die Arbeit im Team üben.

Das Praktische Studiensemester kann in allen Architekturbüros, Büros der Behörden und geeigneten Planungsbüros der Bauwirtschaft absolviert werden, in denen die Ausbildung durch eine*n eingetragene*n Architekt*in (gemäß § 3 des baden-württembergischen Architektengesetzes bzw. entsprechender Bestimmungen anderer Länder) garantiert ist. Das Praktikum kann auch im Ausland in entsprechenden Einrichtungen durchgeführt werden. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur in Abstimmung mit der/dem Leiter*in des Praktikantenamts möglich.

Die Vorbereitung auf das Praktikum erfolgt im Rahmen einer Veranstaltung mit der/dem Leiter*in des Praktikantenamtes. Zur Nachbereitung ist die praktische Tätigkeit mittels eines Berichts zu dokumentieren, der die Dauer der Ausbildung, deren Inhalte und Bezüge zur Praxis sowie den Umfang der eigenen Tätigkeit der/des Studierenden beschreibt. Dieser Bericht ist von den für die Ausbildung in der Praxis Verantwortlichen zu bestätigen und am Ende des 5. Studiensemesters beim Praktikantenamt abzugeben.

Auf der Grundlage der Tätigkeitsnachweise und des Praxisberichtes wird entschieden, ob die Studierenden das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die/der Leiter*in des Praktikantenamts.

Zur Begleitung des Praktischen Studiensemesters wird eine Betreuung angeboten. Die/der Leiter*in des Praktikantenamtes entscheidet über die jeweilige Gestaltung. Die Betreuung ist an den individuellen Gegebenheiten der/des Praktikant*in ausgerichtet.

(4) Studienleistungen, Studienarbeiten

Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Erfolgskontrollen, die aus Studien- und/oder Prüfungsleistungen bestehen können.

Studienleistungen (Studienarbeiten) beinhalten eine schriftliche und ergänzende graphische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen unter Heranziehen der einschlägigen Literatur und weiterer



geeigneter Hilfsmittel. Studierende sollen unter Beweis stellen, dass sie zur fachlich künstlerischen und wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas bzw. zur fachspezifischen Dokumentation eines Objektes in der Lage sind. Leistungsumfang und Abgabemodalitäten werden gemäß des Modulhandbuchs in den Lehrangebotskarten bzw. zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Studienleistungen (Studienarbeiten) werden anhand von Entwurfszeichnungen, Referaten, Modellen und Objekten innerhalb von Entwürfen oder Projektarbeiten, Übungen, Stegreifen lehrveranstaltungsbegleitend erbracht.

Studienleistungen (Studienarbeiten) beinhalten eine mündliche, i. d. R. hochschulöffentliche, Zwischen- und Endpräsentation des Arbeitsergebnisses. Bestandteil dieser Präsentation ist neben dem Nachweis zum fachlichen Diskurs, die Darstellung der theoretischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen in Bezug zu der erarbeiteten Lösung, der architektonischen und städtebaulichen Absichten und deren Materialisierung.

Schriftlichen und/oder zeichnerischen Arbeiten im Rahmen einer Prüfungsleistung ist folgende unterschriebene Erklärung beizulegen:

„Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbsttätig angefertigt und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit nur unwesentlichen Änderungen entnommen wurde.“

Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen oder
- schriftliche Prüfungen (Klausuren) oder
- Prüfungsleistungen anderer Art

Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch die/den betreuende*n Professor*in, ein*e zweite*r Prüfer*in ist nicht zwingend erforderlich. Es gilt § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach. Dauer und Modalität der Prüfung werden in der Lehrangebotskarte bekanntgegeben.

In schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und ohne Hilfsmittel mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Es gilt § 11 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Biberach. Dauer und Modalität der Prüfung beschreibt das Modulhandbuch, ergänzende Angaben werden in den Lehrangebotskarten bekanntgegeben.

Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten beträgt in der Regel ein Semester. Die Bearbeitungszeit und der Leistungsumfang werden in Lehrangebotskarten angegeben und den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Als Ausgabezeitpunkt des Themas für Entwürfe und Projektarbeiten gilt die Einführungsveranstaltung zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters.



Studios

In den Studio-Modulen bündeln sich inhaltgebende Lehrformate mit einem verknüpfenden, gemeinsamen Entwurf zur gemeinsamen Lehrveranstaltung. Der Unterricht kann sowohl im Wechsel fachkonzentriert (Epochenunterricht) als auch in gleichzeitiger Anwesenheit mehrerer Fach-Dozent*innen „simultan“ erfolgen. Eine Einspeisung weiterer Themeninhalte bzw. Dozent*innen aus z. B. den Vertiefungsfächern ist möglich.

Die angebotenen Entwurfsstudios im 6. und 7. Semester können semesterübergreifend frei gewählt werden.

Vertiefungsfächer

Die Vertiefungsfächer bieten eine themenkonzentrierte Auswahl an zusätzlichen Lehrangeboten mit dem Ziel, individuelle Interessen und Schwerpunkte zu verfolgen. Einzelne Vertiefungsangebote können inhaltlich in enger Verbindung zu einem Entwurfsstudio stehen, dieses thematisch ergänzen und vertiefen.

Vertiefungsfächer können auch in anderen Studiengängen in einem Umfang von insgesamt max. 5 LP belegt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zuordnung, Anerkennung und anrechenbare Leistungspunkte, er kann die Studiengangsleitung entsprechend beauftragen.

Die Aufnahme in ein Vertiefungsfach ist von der Zahl der verfügbaren Plätze im entsprechenden Fach abhängig. Dies gilt auch für Fächer anderer Studiengänge. Es gibt keinen generellen Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Vertiefungsfachs. Bei Wiederholungsprüfungen können Vertiefungsfächer durch andere Vertiefungsfächer gleicher Leistungspunktzahl ersetzt werden, wenn das Studienangebot im folgenden Semester abweicht.

Stegreifentwürfe

Im Bachelorstudiengang werden semesterübergreifend Stegreifentwürfe angeboten. Diese können von den Studierenden ab Semester drei belegt werden. Insgesamt müssen mindestens 4 Stegreife erfolgreich abgelegt werden. Die Studierenden können bei Studienabschluss die besten vier aus sechs abgeleiteten Stegreifen auswählen und werten lassen.

Studium Generale

Das Studium Generale ist im Rahmen des fächerübergreifenden Angebots der Hochschule Biberach mit 2 Leistungspunkten abzuleisten. Diese Leistungspunkte werden nicht zur Ermittlung des Notendurchschnitts herangezogen.

Exkursionen

Den Exkursionen ist jeweils im Vorsemester ein Vorbereitungsseminar zugeordnet. Die Studienleistungen des Vorbereitungsseminars werden bewertet. Für die Teilnahme an der Exkursion müssen diese bestanden sein.



Die Exkursionen finden i. d. R. in der Exkursionswoche im Semester statt. Die Teilnahme an zwei Wahlexkursionen der in den Semestern 3 - 8 angebotenen Exkursionen ist verpflichtend.

Bei Verhinderung der Fahrtteilnahme aus wichtigem Grund muss eine adäquate Studierensatzleistung erbracht werden. Die Aufgabenstellung und Prüfung als Ersatzleistung des Nachweises führt die/der Betreuer*in der Exkursion durch.

Im Rahmen der Lehre können zusätzlich in einzelnen Fächern oder fachübergreifend Exkursionen während und außerhalb der Vorlesungen stattfinden. Sie gelten als Pflichtexkursionen, wenn Lernergebnis und Exkursionsziel, Termine und Zeiten Bestandteil der Lehrveranstaltung sind.

(5) **Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist eine begleitete Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die/der Kandidat*in dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Architektur innerhalb des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

Es werden in jedem Semester eine oder mehrere unterschiedliche oder themenverwandte Aufgaben gestellt. Die Teilnehmer*innen können grundsätzlich frei wählen, bei ungleicher Verteilung entscheidet das Los.

Die verschiedenen Bachelorarbeiten werden von jeweils 2 Prüfer*innen geprüft und bewertet. Fällt eine*r der Prüfer*innen im Lauf des Verfahrens aus, bestimmt der Prüfungsausschuss eine*n Ersatzprüfer*in. Die beiden Prüfer*innen definieren die Aufgabenstellung und geben diese zu Beginn des Semesters in der ersten oder zweiten Semesterwoche bekannt.

Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des Praktischen Studiensemesters sowie ein Stand von mindestens 200 Leistungspunkten zum Zeitpunkt der Anmeldung.

Nach der Bekanntgabe des Themas durch die Prüfer*innen muss sich die/der Kandidat*in der Bachelorarbeit diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen beim Prüfungsamt anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 14 Wochen. Die Arbeit wird in Form von Kolloquien begleitet die in regelmäßigen Abständen stattfinden. Der Abgabetermin und der Termin für die mündliche Prüfung werden von den Prüfer*innen festgelegt und mit Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um die Zeit der Verhinderung verlängert werden.

Der Abschluss der Bachelorarbeit besteht aus einer planerischen Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation zu dieser Arbeit. Am Abgabetermin ist die komplette planerische Arbeit, bestehend aus den in der Aufgabenstellung geforderten Unterlagen (in der Regel Pläne und Modelle), einzureichen. Sie ist zeitgleich als Ausdruck in DIN A 3-Form und digital abzugeben. Die Bachelorarbeit ist in Form einer mündlichen Prüfung/Präsentation von 20 Minuten Dauer vorzustellen. Die mündliche Prüfung hat in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit zu



erfolgen. Die Prüfer*innen geben den Termin für die mündliche Prüfung mit der Ausgabe der Arbeit bekannt. Versäumt die zu prüfende Person den Termin der mündlichen Prüfung, wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) **Bildung der Modul-bzw. Gesamtnoten**

Die Modulprüfungsnoten errechnen sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller dem jeweiligen Modul zugeordneten Erfolgskontrollen.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Note der Bachelorarbeit wird 3-fach gewertet.

Die Leistungspunkte für das Praktikum und das Studium Generale werden bei der Bildung und Gewichtung der Noten nicht berücksichtigt.

(7) **Mobilitätsfenster**

Die Erbringung von Studienleistungen an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Auslandsstudiensemesters ist möglich. Das Auslandsstudiensemester kann im 6. oder 7. Semester absolviert werden.

Die Richtlinien zum Auslandsstudiensemester und die Richtlinien für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen finden Anwendung.

Auf das Studienmodell Bachelor-International (9) wird hingewiesen.

(8) **Anerkennung**

Über Anerkennungen von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- aus dem Inland
- aus dem Ausland
- von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen

entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs auf Grundlage des LGH. Die Fristen sind dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 18 zu entnehmen.



(9) **Studienmodell „Bachelor International“**

Das Studienmodell „Bachelor International“ wird durch den Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung § 4a der Hochschule Biberach festgelegt. In der Regel werden im Studiengang Architektur das 6. und 7. Semester als Auslandssemester absolviert.

Können Studierende im Studienmodell „Bachelor International“ reguläre Studien- oder Prüfungsleistungen der Hochschule Biberach in der vorgegebenen Prüfungszeit nicht ablegen (z. B. wegen Überschneidung mit Vorlesungszeiten an der Hochschule im Ausland), so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden über die weitere Vorgehensweise.

Es gilt die Satzung der Hochschule Biberach für das hochschulinterne Auswahlverfahren und die Anerkennung von Leistungen für das Studienmodell „Bachelor International“ im Bachelorstudiengang Architektur.

(10) **Übergangsregelungen**

Studierende, die sich im Wintersemester 2026/2027 im 2., 3. oder 4. Lehrplansemester befinden, haben die Möglichkeit, einen unwiderruflichen Wechsel in die neue Version zu beantragen.

Studierende, die sich im Wintersemester 2026/2027 im 5. oder in einem höheren Lehrplansemester befinden, studieren weiterhin nach der Studienordnung in der letztgültigen Fassung vom 01. März 2021.

Ab dem Wintersemester 2026/2027 werden alle Veranstaltungen nach der SPO 2026 angeboten, die Anrechenbarkeit dieser Angebote auf die SPO 2026 ist in einer Übergangstabelle und Anerkennungsliste geregelt.

(11) **Inkrafttreten**

Die Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur treten mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.